

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für den Bau einer Straße nach Landesrecht

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 256 – Ann – „Bebbelsdorf-Süd“

Stadt Witten, 28. Januar 2019

Rechtsgrundlage:

13a Abs. 1 Satz 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634 / FNA 213-1) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Anlage 1 Nr. 8 und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29.04.1992 (GV.NRW. S. 175), in der derzeit gültigen Fassung.

Anlass

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 256 – Ann – „Bebbelsdorf-Süd“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Wohngebiets mit ca. 50 Wohneinheiten auf der Fläche einer ehemaligen Gärtnerei geschaffen werden. Das Aufstellungsverfahren soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Gemäß § 13a Abs. 1 BauGB ist das beschleunigte Verfahren u.a. ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Landesrecht unterliegen.

Nach der Nr. 8 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) unterliegt der „Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht“ der „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“. Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Straßen sind im Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) geregelt.

Das Neubaugebiet soll durch eine Wohnstichstraße mit einer Länge von etwa 140 m zzgl. Wendefläche erschlossen werden. Durch die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 256 soll die Herstellung der Erschließungsstraße planungsrechtlich ermöglicht werden. Gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW handelt es sich um eine Gemeindestraße „bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen“ (Anliegerstraßen).

Damit wird ein Vorhaben im Sinne der Nr. 8 der Anlage 1 zu § 1 UVPG NW begründet. Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist, dass der geplante Straßenneubau nicht der Pflicht zu Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt, was im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG NW durchzuführen. Bei der Vorprüfung ist gemäß § 7 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Sollte die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis kommen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist eine UVP durchzuführen.

Vorprüfung des Einzelfalls

In der folgenden Tabelle sind die gemäß Anlage 2 UVPG NW zu prüfenden Kriterien aufgeführt und zu jedem Kriterium erfolgt eine Einschätzung der Erheblichkeit sowie eine Erläuterung der Gründe, die zur jeweiligen Einschätzung führen:

Nr.	Kriterien	Beschreibung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben
<p>I. Merkmale des Vorhabens Die Merkmale des Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:</p>			
1.1	Größe des Vorhabens,	Die geplante Erschließungsstraße hat eine Gesamtgröße von ca. 1.300 qm (inkl. Wendefläche).	<p>Im UVPG NW ist für die „sonstigen Straßen nach Landesrecht“ keine Bagatellgrenze für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festgelegt.</p> <p>Die im UVPG und im UVPG NW festgelegten Schwellenwerte für Straßenbauvorhaben variieren stark: Bundesautobahnen und Schnellstraßen im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs sind ohne Schwellenwert grundsätzlich UVP-pflichtig, vier- oder mehrstreifige Bundes- und Landesstraßen sind in der Regel ab 5 km Länge, in besonderen Fällen aber erst ab 10 km Länge UVP-pflichtig. Die generelle Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung besteht auch für Bundesstraßen ohne unteren Schwellenwert.</p> <p>Die Größe der hier geplanten Straße ist verglichen mit den genannten UVP-pflichtigen Straßenbauvorhaben äußerst gering.</p> <p>Die Straßenflächen umfassen zudem nur ca. 15 % der Fläche des gesamten Plangebietes.</p> <p>Die Auswirkung ist somit unerheblich.</p>
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,	<p>Die geplante Erschließungsstraße wird über die vorhandene asphaltierte Zufahrt der Gärtnerei und über Flächen geführt, die gegenwärtig mit Gewächshäusern bestanden sind.</p> <p>Lediglich in einem Umfang von ca. 200 m² kommt es zu einer Versiegelung bislang mit einer Vegetationsschicht bedeckter Flächen.</p>	<p>Durch den Bau der Straße kommt es nur zu einer unwesentlichen Versiegelung bislang mit einer Vegetationsschicht bedeckter Fläche.</p> <p>Aufgrund der zusätzlichen Versiegelung einer bislang nur teilweise versiegelten Fläche wird die Versickerung des Regenwassers in diesem Bereich eingeschränkt.</p> <p>Örtlich und punktuell wird sich die Landschaft durch die zusätz-</p>

			lich in Anspruch genommene Fläche ändern. Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind aufgrund der geringen Plangebietsgröße nicht zu erwarten. Die Auswirkungen sind insgesamt unerheblich .
1.3	Abfallerzeugung,	Durch den Betrieb der Straße fallen zukünftig Abfälle in Form von Straßenkehricht an.	Die Auswirkungen in abfalltechnischer Hinsicht sind insgesamt unerheblich .
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen,	<p>Während der Bauphase sowie im späteren Betrieb der Straße kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm-, und Luftschadstoffemissionen kommen. Eine relevante Belastung durch Luftschadstoffe ist auf Grund des begrenzten Verkehrsaufkommens (Anliegerstraße ohne Durchgangsverkehr), der offenen Bauweise und der weiterhin vorhandenen Freiflächen nicht zu erwarten.</p> <p>Relevante Luftschadstoffbelastungen durch Immissionen der nördlich gelegenen A 44 können aufgrund des räumlichen Abstandes ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Plangebiet besitzt keine spezielle Klimafunktion und hat keine besondere Bedeutung für den Luftaustausch. Die Klimakarte des RVR ordnet das Gebiet dem Vorstadtklima zu.</p> <p>Durch den Straßenneubau der Erschließungsstraße mit Anbindung an die Straße Bebbelsdorf kommt es zu Erhöhungen der Schall-Beurteilungspegel infolge des planbedingten Zusatzverkehrsaufkommens.</p> <p>Das Schallschutzgutachten ermittelt an den repräsentativen Immissionsorten Bebbelsdorf 19 und Bebbelsdorf 38 im Prognose-Planfall eine Pegelzunahme um bis zu 1,2 dB(A) tags und bis zu 1,3 dB(A) nachts gegenüber dem Prognose-Nullfall.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes werden bei alleiniger Betrachtung des Neuverkehrs die Orientierungswerte der DIN 18005 und</p>	<p>Die mit dem Baustellenbetrieb verbundenen Umweltbelastungen sind temporär und durch die für das Baugewerbe einschlägigen Gesetze/Verordnungen begrenzt.</p> <p>Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens im Plangebiet als auch auf der Straße Bebbelsdorf, sind keine lufthygienischen Belastungen erkennbar. Die Vorsorgewerte der 39. BImSchV werden sicher unterschritten.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Lufthygiene sind insgesamt unerheblich.</p> <p>Das Vorstadtklima zeichnet sich durch ausgeglichene klimatische Verhältnisse aus. Der verhältnismäßig hohe Anteil an Grünflächen (im Vergleich zu weitgehend versiegelten Innenstadtf lächen) verhindert eine zu starke Erwärmung, die vorhandenen Baumassen verhindern eine zu starke Abkühlung. Lufthygienische und bioklimatische Probleme sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Klima sind insgesamt unerheblich.</p> <p>Durch den Neubau der Erschließungsstraße und dem damit bedingten planbedingten Zusatzverkehr erhöht sich das Verkehrsaufkommen auch auf der Straße Bebbelsdorf. Die Erhöhungen sind mit bis zu 1,3 dB(A) jedoch als gering einzustufen und stellen keine Erheblichkeit dar, zumal die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts mit max. 58 dB(A) tags und max. 51 dB(A) nachts deutlich unterschritten wird.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets werden bei Prüfung nach der 16. BImSchV die Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete nicht überschritten.</p>

		<p>die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV tagsüber von 59 dB(A) und nachts von 49 dB(A) deutlich unterschritten.</p> <p>An dem unmittelbar an der Einmündung gelegenen Immissionsort Bebbelsdorf 29 liegen die Beurteilungspegel im Erdgeschoss tagsüber 13,2 dB(A) und nachts 9,7 dB(A) unter den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV.</p>	<p>Durch das planbedingte Zusatzverkehrsaufkommen treten außerhalb des Plangebiets ebenfalls keine zusätzlichen Verkehrslärmimmissionen auf, die zusätzliche Schallschutzmaßnahmen erforderlich machen würden.</p> <p>Die Auswirkungen sind insgesamt unerheblich.</p>
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.	<p>Die Erschließungsstraße soll als verkehrsberuhigter Bereich errichtet werden mit einer Breite von 6,50 m. Die Straße erschließt lediglich die im Plangebiet vorgesehenen Wohnhäuser und ist somit ohne Durchgangsverkehr.</p> <p>Darüber hinaus werden keine Stoffe oder Technologien verwendet, die ein erhöhtes Unfallrisiko erzeugen.</p>	<p>Im verkehrsberuhigten Bereich müssen alle Verkehrsteilnehmer gegenseitige Rücksicht üben. Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung auf der Erschließungsstraße und einer Geschwindigkeit von maximal 30 km/h bis Schrittgeschwindigkeit ist die Unfallgefahr als gering einzustufen. Sonstige Unfallrisiken sind nicht erkennbar.</p> <p>Die Auswirkungen sind insgesamt unerheblich.</p>
<p>II. Standort der Vorhaben</p> <p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>			
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	<p>Die Fläche wird gegenwärtig noch als Gärtnerei genutzt und weist entsprechende Freilandflächen sowie Glashäuser und Folientunnel auf.</p> <p>Die Fläche hat in der gegenwärtigen Nutzungsstruktur für sonstige Nutzungen keine Relevanz.</p> <p>Die Fläche ist an das öffentliche Straßenverkehrsnetz und den ÖPNV (Buslinie in der Pferdebachstraße) angebunden.</p> <p>Die Fläche ist an das Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen.</p>	<p>Die vorgesehene Wohnbebauung mit Mehrfamilienhäusern entspricht der Nutzungsstruktur des wohnbaulich geprägten Umfeldes.</p> <p>Das Gebiet weist aufgrund der bestehenden Nutzung im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima keine besondere Schutzwürdigkeit auf.</p> <p>Der Anschluss des Gebietes an die öffentlichen Ver- und Entsorgungssysteme ist gewährleistet.</p> <p>Die Auswirkungen sind insgesamt unerheblich.</p>
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),	<p>Boden / Wasser</p> <p>Die Böden im Plangebiet sind bereits anthropogen überprägt und teilweise ihrer natürlichen Bodenfunktionen entzogen.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Vorrangflächen für den Bodenschutz und keine Böden mit hoher Ertragsfähigkeit. Ebenso befindet sich im Plangebiet keine Altlastenverdachtsfläche. Darüber hinaus sind weder</p>	<p>Im Vergleich zum Ist-Zustand wird zusätzliche Fläche versiegelt. Das anfallende Regenwasser wird künftig in einem Regenwasserkanal gesammelt und in ein Regenrückhaltebecken oder Stauraumkanal eingeleitet. Da der Boden im Plangebiet seine natürliche Bodenfunktion bereits größtenteils verloren hat, ist der durch die Planung verursachte</p>

		<p>Schächte noch Tagesöffnungen ausgewiesen.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets befindet sich kein Gewässer. Aufgrund der bereits vorhandenen Versiegelung durch Zufahrts- und Hofflächen sowie Gewächshäuser ist der Grundwasserneubildung durch Niederschlagswasserversickerung keine besondere Bedeutung beizumessen</p> <p>Natur / Landschaft</p> <p>Die Fläche des Plangebiets weist keine hohe Biotopwertigkeit auf.</p> <p>Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Aufgrund der Lage des Plangebiets im bereits bebauten Siedlungsbereich sind keine landschaftsbezogenen Auswirkungen erkennbar.</p>	<p>Verlust der Bodenfunktion als unerheblich einzustufen.</p> <p>Die Verringerung der Versickerungsrate ist ebenfalls als unerheblich einzustufen. Das Plangebiet hat keine besondere Rolle für die Grundwasserneubildung, denn die bodenbildenden Schluffe weisen einen nur geringen kf-Wert auf.</p> <p>Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind aufgrund der geringen Plangebietsgröße und der geringen Wertigkeit der vorgefundenen Biotopstruktur nicht zu erwarten.</p> <p>Die geplante Wohnbebauung fügt sich in den Umgebungsbebereich ein. Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht erkennbar.</p> <p>Die Auswirkungen sind insgesamt unerheblich.</p>
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):			
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht vorhanden	Unerheblich , da nicht relevant.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, nach § 42a des Landschaftsgesetzes, einschließlich einstweilig sichergestellter Naturschutzgebiete gemäß § 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	nicht vorhanden	Unerheblich , da nicht relevant.
2.3.3	Nationalparke nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	nicht vorhanden	Unerheblich , da nicht relevant.
2.3.4	Landschaftsschutzgebiete nach § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes, nach 42a des Landschaftsgesetzes, einschließlich einstweilig sichergestellter Landschaftsschutzgebiete nach 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht vorhanden	Unerheblich , da nicht relevant.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht vorhanden	Unerheblich , da nicht relevant.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, nach § 47a des Land-	nicht vorhanden	Unerheblich , da nicht relevant

	schaftsgesetzes,		
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, nach § 62 des Landschaftsgesetzes,	nicht vorhanden	Unerheblich , da nicht relevant.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	nicht vorhanden	Unerheblich , da nicht relevant.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	In der 39. BImSchV sind für bestimmte Luftschadstoffe Grenzwerte festgelegt, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit einzuhalten sind. Mit der 39. BImSchV wurde die Luftqualitätsrichtlinie durch Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und durch die Einführung der 39. BImSchV in nationales Recht umgesetzt. Es ist Aufgabe der Luftreinhalteplanung, die Einhaltung der Grenzwerte zu gewährleisten. Zum Zwecke der Luftreinhaltung wurde von der Bezirksregierung Arnsberg der Luftreinhalteplan Witten 2016 aufgestellt. Das Plangebiet liegt außerhalb Bereichs, in denen die Vorsorgewerte der 39. BImSchV bereits überschritten sind.	Aufgrund der niedrigen Verkehrsbelastung der Straße Bebbelsdorf und der guten Durchlüftungssituation (offene Bauweise, Siedlungsrand zur Landschaft) können Überschreitungen der Vorsorgewerte der 39. BImSchV sicher ausgeschlossen werden. Durch das planbedingte Zusatzverkehrsaufkommen ergibt sich keine relevante Erhöhung der Luftschadstoffbelastung im Umfeld der geplanten Maßnahme. Die Auswirkung ist unerheblich .
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	Die Stadt Witten ist nach dem Landesentwicklungsplan (LEP NRW) als Mittelzentrum eingestuft. Der Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg 2004, Teilabschnitt Oberbereich Bochum und Hagen stellt den Planbereich im Westen als „Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“ und im Osten als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ dar. Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche dar.	Das Plangebiet liegt im Norden der Stadt Witten in einem Bereich mit mittlerer Bevölkerungsdichte. Die Auswirkung der geplanten Maßnahme ist unerheblich .
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Nicht vorhanden	Unerheblich , da nicht relevant

3. Zusammenfassende Bewertung (Merkmale der möglichen Auswirkungen)

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ergeben sich durch das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Im Wesentlichen ist dies durch folgende Aspekte begründet:

Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)

Die Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich im Wesentlichen auf die Anlieger im Bereich des Plangebiets. Es wird eine neue Erschließungsstraße von etwa 140 m Länge zzgl. Wendefläche gebaut. Diese erschließt lediglich die im Plangebiet zu errichtenden Wohngebäude, so dass es keinen Durchgangsverkehr geben wird. Auch die Zusatzbelastung in den umliegenden Straßen durch den Neuverkehr ist marginal. Das Ausmaß der Auswirkungen ist insgesamt unerheblich.

Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Auswirkungen mit grenzüberschreitendem Charakter sind nicht zu erwarten.

Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Von dem Vorhaben sind keine Schutzgüter oder andere ökologisch wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft erheblich betroffen. Es handelt sich um eine Straßenbaumaßnahme mit einem geringen Umfang. Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen auf die Umwelt sind unerheblich.

Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen sind gut überschaubar.

Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Die Auswirkungen durch die Bautätigkeit sind nur temporär. Die durch den Betrieb der Straße zu erwartenden Umweltauswirkungen unterscheiden sich nicht erheblich von der Bestandssituation.

Die abschließende Bewertung des geplanten Straßenneubaus ergibt, dass **insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt** zu erwarten sind. Das geplante Vorhaben bedarf keiner UVP nach den Vorschriften des UVPG NW. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 256 – Ann – „Bebbelsdorf-Süd“ wird kein UVP-pflichtiges Vorhaben begründet.

Literatur / Gutachten:

Ambrosius Blanke Verkehr.Infrastruktur: Bebauungsplan Nr. 256 – Ann – „Bebbelsdorf-Süd“ der Stadt Witten, Verkehrsgutachten, Bochum, August 2017

Afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik: Schallschutzgutachten für den Bebauungsplan Nr. 256 „Bebbelsdorf-Süd“ in Witten, Haltern am See, 26. September 2017

Ahlenberg Ingenieure GmbH: Bebauungsplan Nr. 256 „Bebbelsdorf-Süd“ Neubau einer Wohnsiedlung – Orientierende Gefährdungsabschätzung und Erstbewertung der Niederschlagswasserversickerung – Herdecke, 08. November 2017

Weluga Umweltplanung: Bebauungsplan Nr. 256 – Ann – „Bebbelsdorf-Süd“ in Witten, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG hier: Vorprüfung, Stufe I der ASP, Bochum, August 2017